

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0663868-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Landwirtschaftsbetrieb Bergmann
Standort	Tinkhofstr. 182, 45731 Waltrop
Anlage	Haltung von Rindern und Schweinen
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	23.03.2023; 1,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen. 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 62.418/01/0701A2/A vom 11.03.2004; Az. G 62.122.00/95/0701E1 Klh-Rb vom 19.01.1996
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	x
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Geringfügige Mängel:

- (1) Zum Zeitpunkt der Begehung wurden in mehreren Fällen wassergefährdende Stoffe nicht fachgerecht gelagert. (*)
- (2) Die Abfüllflächen an den Güllehochbehältern genügen nicht den wasserrechtlichen Anforderungen.
- (3) Änderungen an der Anlage wurden der Genehmigungsbehörde nicht ordnungsgemäß mitgeteilt.

Der Betreiber wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel in einer ihm gesetzten Frist zu beheben und die Umsetzung gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden fristgerecht behoben. (Für verbleibende Mängel gelten u. U. andere Fristen.)

Gez. Lommel

Anhang

1: **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung; **WHG**: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung

2: **Mängelf Definitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.